

RS Vwgh 1993/11/18 90/10/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

Norm

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

WeinG 1985 §31 Abs6;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat sich im Verfahren und in der Begründung ihres Bescheides mit der Frage - allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen aus der Weinwirtschaft und Kellerwirtschaft - auseinanderzusetzen, ob es sich beim bloßen Umfüllen des Weines in Holzfässer um eine übliche (und nicht verbotene) Pflegemaßnahme iSd Bestimmung des § 31 Abs 6 zweiter Satz WeinG 1985 handelt.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100063.X01

Im RIS seit

06.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at